

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 11. Mai 1984

83. Stück

185. Verordnung: Änderung der Waschmittelkennzeichnungsverordnung 1974

186. Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 500 Schilling „100 Jahre Bodenseeschifffahrt“

187. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form

185. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 24. April 1984, mit der die Waschmittelkennzeichnungsverordnung 1974 geändert wird

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb, zuletzt geändert durch die UWG-Novelle 1980, BGBl. Nr. 120, wird verordnet:

Die Waschmittelkennzeichnungsverordnung 1974, BGBl. Nr. 692, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 351/1975, 579/1981 und 267/1983 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

„Behältnisse dürfen auch konisch oder quaderförmig sein, sofern sie

1. nicht höher als die Packung des Formates E 10, nicht niedriger als das Behältnis des Formates ET 10 und von nahezu gleichem Volumen wie das Behältnis ET 10 sind

oder

2. nicht höher als die Packung des Formates E 15, nicht niedriger als das Behältnis des Formates ET 15 und von nahezu gleichem Volumen wie das Behältnis ET 15 sind.“

Steger

186. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 26. April 1984 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 500 Schilling „100 Jahre Bodenseeschifffahrt“

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 118/1980 wird verordnet:

§ 1. Anlässlich des 100 Jahr-Jubiläums der Bodenseeschifffahrt werden ab dem 19. Juni 1984 Scheidemünzen zu 500 Schilling ausgegeben.

§ 2. Die Münzen sind aus einer Legierung von 925 Tausendteilen Silber und 75 Tausendteilen Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 37 mm, ihr Rohgewicht 24 g und ihr Feingewicht 22,2 g Feinsilber zu betragen. Abweichungen dürfen im Feingehalt $\frac{5}{1000}$ und im Rohgewicht $\frac{1}{1000}$ nicht übersteigen.

§ 3. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

(1) Die eine Seite hat das Passagierschiff Vorarlberg, darunter das Wappen des Bundeslandes Vorarlberg und die Jahreszahl „1984“, sowie die Umschrift „100 JAHRE BODENSEESCHIFFFAHRT“ zu zeigen.

(2) Die andere Seite hat in der Mitte die Zahl „500“, darunter das Wort „SCHILLING“, ferner in kreisförmiger Reihung das Bundeswappen und die Wappen der neun Bundesländer sowie die Umschrift „REPUBLIK ÖSTERREICH“ zu tragen.

(3) Beide Seiten sind mit einer erhöhten Randleiste zu umrahmen. Der Rand der Münze ist glatt zu gestalten und hat die vertiefte Inschrift „FÜNFHUNDERT SCHILLING“ aufzuweisen.

